

Franz-Karl Nieder

## Uneheliche Eltern und Kinder in Brühl 1655 bis 1798

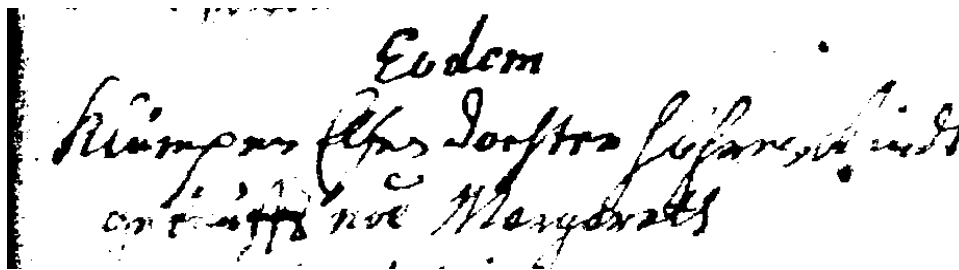
Zwischen hohen Idealen und harter Realität gibt es nur allzu oft Diskrepanzen. Das betrifft auch den Bereich von Ehe und Familie. Das Christentum sieht in Ehe und Familie die Urzelle jeder Gemeinschaft; sie ist Hort, in dem die Nachkommen gezeugt, geboren und erzogen werden. So versuchen die Kirchen, den hohen Wert und die Bedeutung der Familie zu betonen und unter ihren Schutz zu stellen. Auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt Ehe und Familie: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“<sup>1</sup>

Der Schutzwall, den die Kirchen und vor 1798 auch die damaligen deutschen Staaten, gleich welcher Konfession, um Ehe und Familie aufwarfen, hatte eine Diskriminierung jener zur Folge, die außerehelich geboren wurden. „Die mindere Rechtstellung der unehelichen Kinder dient dem Schutz der Ehe.“<sup>2</sup> Im Wort „Diskriminierung“ steckt das lateinische „crimen“, d. h. Verbrechen; die unehelichen Eltern waren so etwas wie Verbrecher. Die Kinder waren gezeugt „*ex damnato coitu*“ (aus einem verdammenswerten Geschlechtsverkehr), wie weiter unten noch zu berichten sein wird. Es stellt sich die Frage: Ließ sich diese Diskriminierung auch in der damaligen Gesellschaft durchsetzen, oder war sie nur eine Festlegung de jure? Die folgende Zusammenstellung möchte die hohen Ansprüche des Christentums über Ehe und Familie mit der Realität einer Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts in Beziehung setzen.

### 1. Unehelichkeit im kirchlichen Recht

Nach der christlichen Lehre werden die Kinder in einer kirchlich getrauten Ehe geboren. Die Kinder gelten als „*filius legitimus*“ bzw. als „*filia legitima*“. Ein nicht in einer Ehe geborenes Kind ist ein uneheliches Kind. Die Kirchenbücher Brühls haben verschiedene Bezeichnungen für das uneheliche Kind:

- Bis 1666 wurde das uneheliche Kind als „*hures Kindt*“, „*horns Kindt*“, „*hören Kint*“ oder ähnlich bezeichnet.



Eodem (05.07.1657)

Klumpes Elses Tochter höhrnes Kindt getaufft nomine Margareth  
(Taufbuch Brühl)<sup>3</sup>

- Erstmals am 14. Januar 1667 wurde nur die illegitime Herkunft genannt: „*ex illegitimo thoro*“ (torus, Bett, Ehe; demnach: „aus einer illegitimen Verbindung“). Doch ab 30. Dezember 1694 wurde wieder die frühere Bezeichnung „*horen Kindt*“ (oder ähnlich) benutzt.
- Ab 1. November 1705 heißt es dann wieder „*ex illegitimo thoro*“ und am 22. Juli 1706 einfach „*illegitima filia*“. Diese Bezeichnung (meist „*illegitima proles*“) wurde dann bis 1798 beibehalten.

<sup>1</sup> Art. 6 (1).

<sup>2</sup> Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. II, 1953, S. 262.

<sup>3</sup> Freundlich zur Verfügung gestellt von Karl Wüllenweber, Bornheim-Hersel

Das uneheliche Kind war juristisch benachteiligt. Zwar nicht in Brühl, aber im Taufbuch der Gemeinde Steinfeld in der Eifel<sup>4</sup> hat der jeweilige Pfarrer das Taufbuch herumgedreht, so dass die Taufeintragung auf dem Kopf stand. Und ein ausgestreckter Finger weist eigens auf den Taufeintrag des unehelichen Kindes hin. Den „Makel“ der unehelichen Geburt behielt das Kind bis an sein Lebensende. Ein uneheliches Kind konnte nicht Priester werden, es sei denn mit päpstlicher Dispens.<sup>5</sup>

<u>Patria</u>	<u>Parentes</u>	<u>1768</u>	<u>Patris</u>	<u>31 Proles Baptizata</u>
Pinnen	Anton Guides Sibilla Busch		Joannes Heelen Maria Sanders eis ex Pinnen	Maria r. S. 21 Septembris.
Roddereren			Cyprianus Grooff ex Roesberg uj vices Pippelwil. Mathias Renn ex Rodderen.	Septembris.
	Anna Catharina Grooff ex Ruth.		Anna Catharina Grooff ex Ruth.	Septembris.
Call	Peter Gilger Maria Kleins		Theodor Wilhelm Bath ex Call Catharina Balders ex Urffela	Theodor Wilhelm r. S. 12 Septembris

Taufbuch Steinfeld  
Die zweite Eintragung steht „auf dem Kopf“.

Das katholische Kirchrecht bestimmte, dass ein vorehelich geborenes Kind durch die Eheschließung seiner Eltern „legitimiert“ wurde.<sup>6</sup> Aber selbst hier machte das Kirchenrecht Einschränkungen; auch die legitimierten Kinder waren von der Kardinalswürde und vom Bischofsamt ausgeschlossen.<sup>7</sup>

Stammte das uneheliche Kind aus einer ehebrecherischen Verbindung, war das Kind ein „*filius spurius ex damnato coitu*“ (ein Bastard aus einer verdammenswerten Verbindung), so z. B. bei einer Taufe am 5. März 1671. Diese Kinder konnten nicht legitimiert werden, auch wenn die Eltern später geheiratet haben, da das Kind ja aus einem Ehebruch stammte.

Auch der voreheliche Geschlechtsverkehr war suspekt. Aus Harzgerode wird berichtet, dass am 1. Februar 1687 der Schuhknecht Hans Christoph Schütze und die Elisabeth Charlotte von Bercka geheiratet haben; das Paar war „*der Ehe und des Beischlaffs (welcher in ihrem Hause und Busche etliche Mahl geschah) angeklaget.*“ Der Bräutigam „*hatt zwar beydes geleugnet, endlich nach etlichen Tagen Gefangnes gestanden.*“<sup>8</sup> 1777 wurde im evangelischen Herzogtum Nassau-Weilburg festgelegt: „*Der zwischen Verlobten stattfindende, Anstoß und Aergerniß verursachende, allzugenaue Umgang, sowie deren Zusammenwohnung in einem Hause vor wirklich erfolgter Trauung, wird*

<sup>4</sup> Die Pfarrei Steinfeld bei Kall in der Eifel, zu der viele kleinere Orte gehörten, wurde bis 1802 von den Prämonstratensern des Klosters Steinfeld geleitet. Seit 1923 gehört das Kloster dem Salvatorianerorden.  
<sup>5</sup> Codex Iuris Canonici (CIC), Rom 1951, c. 984, 1. – Es sei darauf hingewiesen, dass 1983 ein Codex-Reform mit vielen Änderungen in Kraft trat.  
<sup>6</sup> CIC c. 1116.  
<sup>7</sup> CIC 232 § 2,1 und c. 331 § 1,1  
<sup>8</sup> Freundliche Information von Karl Willenweber

denselben unter Androhung empfindlicher Strafe ernstlich untersagt.“<sup>9</sup> Selbst wenn nach erfolgter Trauung ein Kind zur Welt kam, das vor der Trauung gezeugt war, gab es Bedenken. Erst am 1. Februar 1805 wurde in Weilburg-Nassau festgelegt, dass, wenn ein Kind im siebten Monat der Ehe zur Welt kommt, „keine Anzeige an das Consistorium (Landesregierung) und keine Bestrafung weiter Statt finden soll“.<sup>10</sup> Demnach musste das Paar vor 1805 mit einer Bestrafung rechnen. In Brühl wurde am 13. Januar 1678 Barbara, Tochter von Johannes Birrenbach, Vochem, und Veronika Pfuchs getauft. Das Kind war ehelich; die Trauung der Eltern fand am 1. Oktober 1677 statt. Offensichtlich war Veronika bei ihrer Hochzeit schwanger, was der eintragende Pfarrer auch im Taufbuch festhielt, „deflorata Veronika Pfuchs“. Gleiches gilt von Cyriacus Lux, der am 27. Oktober 1677 die Ehe „cum deflorata Gertrud Konigß“ schloss.<sup>11</sup>

Dass ein unverheiratetes Paar zusammenlebte, kam dennoch vor. Am 28. September 1755 heirateten Theodor Walraaff und Gertrud Hellendahl; im Heiratsregister ist vermerkt, dass die Brautleute schon einige Jahre zusammengelebt haben, nunmehr aber „legitimo copulati fuerant“. Am 7. Juli des folgenden Jahres wurde ihr eheliches Kind Heinrich getauft.

Die Diskriminierung der unehelichen Kinder ist kein rein katholisches Problem. In den Kirchenbüchern evangelischer Gemeinden lassen sich die gleichen Formulierungen finden wie in den katholischen:

- Als Balthasar Göbbel in Epteroode (heute Großalmerode, Hessen) am 12. Mai 1687, zwei Monate nach der Geburt seines 11. ehelichen Kindes ein weiteres uneheliches Kind bekam, notiert das evangelische Kirchenstrafenregister: „hat Baltzer Göbbels magd Anna hurenweise ein Kind gezeuget“.<sup>12</sup>
- Am 14. November 1858 starb in Hoheneggelsen (heute Söhlde, Niedersachsen) der Schneider Ferdinand Hessing im Alter von 84 Jahren. Schon bei seiner Heirat am 09. November 1797 war vermerkt worden, dass er ein „filius illegitimus“ sei. Und noch bei seinem Tod ist im Totenbuch zu lesen: „unehelicher Sohn der Catharina Nolte und des Braumeisters Christoph Hessing“.<sup>13</sup>

Kirchliche Festlegungen wurden zu staatlichen Gesetzen. Der absolutistisch regierende Fürst bestimmte die Konfession „seines“ Landes. Das katholische Kurfürstentum Köln war ein ebenso selbständiger Staat wie etwa das Königreich Preußen.

## 2. Zahlen und Fakten über uneheliche Kinder und deren Eltern in Brühl

Die folgende Tabelle bringt die Zahl der Taufen und der unehelichen Kinder in Brühl in den Jahren bis 1798.

	bis 1700 in %	1701 - 1750 in %	1751 - 1798 in %
Eheliche Kinder	1.511	2.576	2.557
uneheliche Kinder	34	78	111
davon: voreheliche	5	24	19
Taufen insgesamt	1.545	2.654	2.668
uneheliche Kinder	2,2	2,9	4,2
voreheliche Kinder	0,3	0,9	0,7

<sup>9</sup> Erlaß des Fürstlich Nassau-Weilburg'schen Consistoriums vom 14. Februar 1777 (J.J. Scotti, Bd. III., Gesetzsammlung für das Fürstentum Nassau-Weilburg, Nr. 97, S. 1517).

<sup>10</sup> Notiert bei Scotti im Zusammenhang mit dem oben zitierten Erlass vom 14. Februar 1777.

<sup>11</sup> Die Taufe ist jedoch in Brühl nicht notiert; ist das Ehepaar aus Brühl verzogen?

<sup>12</sup> Taufbuch Epteroode

<sup>13</sup> Trauungsregister und Totenbuch von Hoheneggelsen

Den vorliegenden Zahlen nach stieg im Lauf der Zeit prozentual der Anteil der unehelichen Kinder von 2,4 auf 4,2 Prozent. Der Anteil dürfte in der Stadt Brühl etwas höher als in den der Pfarre Brühl zugeordneten Dörfern gewesen sein; so hatte etwa Vochem 1765 bis 1803 einen Anteil von 2,9 Prozent, während Brühl 1751 bis 1798, Vochem hier nicht eingerechnet, einen Anteil von 3,8 Prozent hatte. Vergleichszahlen anderer Städte liegen mir nicht vor.

Da die Kirchenbücher Brühls sehr mangelhaft geführt worden sind und es auch Zeiträume gibt, in denen überhaupt keine Eintragungen vorgenommen wurden, sind die Zahlen nur eingeschränkt aussagekräftig. Zudem konnten jene unehelichen Kinder nicht berücksichtigt werden, die nicht in Brühl getauft wurden, also zugezogen sind und daher nicht immer als uneheliche Kinder zu erkennen sind. Außerdem ist es möglich, dass einige hier als unehelich bezeichnete Kinder später an anderen Orten durch die Eheschließung der Eltern legitimiert wurden.

Zu allen Zeiten wird es uneheliche Verbindungen und uneheliche Kinder geben, bedingt u. a. durch Zuneigung und geschlechtliche Lust. Zur damaligen Zeit kommen weitere Gründe hinzu:

- Ausbruch aus einer gesellschaftlichen Konvention: Die erwachsenen Kinder wählten damals nicht selbst ihre Ehepartner aus; sie wurden – noch bis in 19. Jahrhundert hinein – von ihren Eltern verheiratet. Auch wenn wir heute den Ehepartner selbst aussuchen, muss doch festgestellt werden, dass die damalige Praxis im Großen und Ganzen akzeptiert wurde. Aber es gab auch heranwachsende Kinder, die aus dieser gesellschaftlichen Konvention ausbrachen. Dabei fällt auf: Je höher der soziale Status der Eltern war, um so eher setzte man sich über gesellschaftliche Zwänge hinweg.
- Hohe bürokratische Hürden für eine Eheschließung: Der Heiratswillige musste volljährig sein. Volljährig wurde man damals jedoch mit 25 Jahren; erst etwa ab 1830 wurde das Volljährigkeitsalter auf 23 Jahre reduziert. Waren er oder sie jünger, musste eine Heiratserlaubnis eingeholt werden. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis war, dass man trotz geringerem Alter als volljährige erklärt wurde. So waren also zwei Bescheinigungen, oft bei verschiedenen Ämtern, notwendig. Wurde jedoch eine Frau, die durch die Heirat eine Volljährigkeitserklärung erhalten hatte, Witwe, fiel sie, wenn sie noch keine 25 Jahre alt war, wieder in den Stand der Minderjährigkeit zurück.<sup>14</sup> Auch ein Soldat brauchte eine Heiratserlaubnis seines Vorgesetzten, und es konnten schon einmal ein paar Monate vergehen, bis diese Erlaubnis vorlag. Ob diese Verzögerung dazu diente, die Ernsthaftigkeit der Bindung zu prüfen, sei dahin gestellt.
- Keine Verhütungsmittel: Allgemein verfügbare Kondome gab es erst in der ersten Hälfte, die „Pille“ erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Bis heute ist in der katholischen Kirche der Gebrauch von Verhütungsmitteln umstritten. Die päpstliche Enzyklika „Humanae vitae“ (1968) verbietet ihren Gebrauch, die Königsteiner Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz (1968) nimmt eine differenziertere Haltung zum Gebrauch in der Ehe ein. Die offizielle Kirche schweigt heute zur Frage der Erlaubtheit, zumal die Mehrheit der regelmäßigen Gottesdienstbesucher sich trotz Enzyklika für den Gebrauch von Verhütungsmitteln entschieden hat.

Längst nicht alle unehelichen Geburten führten und führen zu einer Eheschließung der Eltern des Kindes und somit zu einer Legitimierung des Kindes. Nur jedes vierte bis fünfte unehelich geborene Kind wurde durch die spätere Heirat seiner Eltern legitimiert. Bisweilen kam es vor, dass es Jahre dauerte, bis die unehelichen Eltern heirateten: Sixtus Koch hat am 23. Mai 1724 Anna Steinmayer geheiratet. Drei Monate später, am 27. August 1724 wurde sein uneheliches Kind, das er mit Christina Richmann hatte, getauft. Nach dem Tod seiner Frau 1726 heiratete er am 26. Januar 1727 in zweiter Ehe Margaretha Brödeuffel; aus dieser Ehe sind keine Kinder bekannt. Als Margaretha Brödeuffel 1729 starb heiratete Sixtus Koch ein drittes Mal, nämlich Christina Richmann, die Mutter seines 1724 geborenen, jedoch 1725 verstorbenen Kindes. Mit Christina Richmann hatte er dann noch sechs eheliche Kinder.

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu: Franz-Karl Nieder, Die Entwicklung freiheitlicher Rechte, dargestellt an der Gemeinde Linter. Linter 1996, S. 121-125.

## Die unehelichen Mütter

Das Durchschnittsalter der Mütter bei der unehelichen Geburt betrug fast 27 Jahre. Die jüngsten unehelichen Mütter waren:

- Margaretha Laurentz hatte am 30.05.1798 uneheliche Zwillinge. Die junge Mutter war damals 19 Jahre alt.  
Anna Catharina Kentenichs Kind wurde am 31. Juli 1751 getauft, die blutjunge Mutter starb am folgenden Tag, ebenfalls 19 Jahre alt.
- Anna Margaretha Fohrn, war noch keine 18 Jahre alt, als am 9. Oktober 1740 ihr uneheliches Kind getauft wurde.

Die älteste uneheliche Mutter (Helena Rothausen) war 35 ½ Jahre alt, als ihr Kind am 4. November 1772 getauft wurde.

Einzelne Frauen hatten mehrere uneheliche Kinder; das Taufbuch gibt nicht immer Auskunft darüber, ob es sich jeweils um den gleichen Vater oder einen anderen handelte.

Neun Frauen<sup>15</sup> waren Witwen, als sie ein uneheliches Kind bekamen; es fällt auf, dass sechs von ihnen in der Zeit 1750 bis 1798 ihre Kinder geboren hatten. 23 Frauen<sup>16</sup> haben als uneheliche Mütter später eine Ehe, einige sogar zwei Ehen schließen können; 16 von ihnen hatten in der neuen Ehe Kinder geboren, Sophia Liffen, verheiratet mit Ferdinand Mies, sogar 11 Kinder. Es ist bemerkenswert, dass neun Eheschließungen vor 1751 erfolgten, 13 jedoch in der Zeit von 1751 bis 1798, wohl ein Anzeichen, dass die Ächtung der unehelichen Mutter im Bewusstsein der Menschen nachgelassen hatte.

Dreimal sind Kinder in einem Ehebruch gezeugt worden:

- Am 5. März 1671 wurde ein uneheliches Kind der Catharina Bley getauft. Das Taufbuch bezeichnet den Täufling als „*aliquis filius spurius ex damnato coitu natus*“ (irgendein Sohn, ein Spurius, geboren aus einer verdammenswürdigen Verbindung). Ein Spurius ist ein Kind, dessen Eltern zur Zeit der Zeugung nicht hätten heiraten können, z. B. weil einer der beiden verheiratet war. Vermutlich ist auch das hier getaufte Kind aus einem Ehebruch entstanden. Man merkt den Zorn des Eintragenden: das Kind wird nicht mit dem Namen genannt, es war „*aliquis filius spurius*“ (irgendein filius spurius).
- Anna Henckel hatte eine Liaison mit einem verheirateten Mann aus Urfeld; Margaretha, das Kind aus dieser Verbindung, wurde am 3. Mai 1685 getauft.
- Anna Regina Eschbaum hatte am 31. Juli 1729 den ehemaligen Schloss-Inspektor Johannes Zangeler geheiratet. Zangeler hat später Brühl ohne seine Frau verlassen. Aus einer Verbindung der verheirateten, aber von ihrem Mann verlassenen Anna Regina Eschbaum mit Peter Lindenpütz wurde 1741 die Tochter Helena geboren, die am 18. August 1741 getauft wurde.

## Zwei Familien mit mehreren unehelichen Kindern

Ignaz Alberti und Catharina Möseler hatten 1703 geheiratet. Acht Kinder sind uns bekannt, drei Söhne und fünf Töchter. Die Eltern starben früh, Catharina Möseler am 1. April 1728 und Ignaz Alberti am 14. April des folgenden Jahres. Ignaz war Bürger der Stadt Brühl.

Drei der fünf Töchter hatten uneheliche Kinder, eine gleich zwei:

- Anna Maria, getauft am 24. März 1705, hatte (angeblich mit dem aus Gymnich stammenden, die Vaterschaft jedoch leugnenden Palmersdorfer Knecht Ludwig) den unehelichen Sohn Wilhelm, der am 14. April 1727 getauft wurde und am 3. April 1730 starb.

---

<sup>15</sup> Gertrud Keufer, Maria Walmerath, Gertrud Dulperich, Margaretha Demans, Christina Meller, Margaretha Willem, Anna Maria Billig, Anna Maria Charge, Gertrud Zimmermann.

<sup>16</sup> Odilia Eiffeler, Maria Isac, Sophia Liffen, Anna Hommerich, Adelheid Klucht, Maria Clemens, Elisabeth Isac, Catharina Peffgen, Elisabeth Alberti, Sophia Weingartz, Helena Kip, Anna Margaretha Cadusch, Christina Fey, Adelheid Müller, Maria Catharina Stegmann, Catharina Schallenberg, Christina Kreutzer, Anna Catharina Titgen, Margaretha Uhl, Anna Maria Billig, Anna Maria Charge, Elisabeth Kürten, Anna Forsbach.

Am 11. Oktober 1730 wurde ihr unehelicher Sohn Johannes Theodor getauft; Vater des Kindes war Hilger, ein aus Euskirchen gebürtiger Arbeiter im kurfürstlichen Schlossgarten.

Am 17. Februar 1733 hat Anna Maria den aus Muffendorf stammenden Soldaten Gottfried Commer geheiratet; aus der Ehe sind zwei Kinder bekannt.

- Elisabeth hatte einen unehelichen Sohn Wilhelm, der am 11. Oktober 1735 getauft wurde. Die Patenschaft übernahm Wilhelm Alberti, der Bruder der Mutter. Im folgenden Jahr, am 28. Oktober 1738 hat Elisabeth den Brühler Bürger Johannes Balthasar Werner („Werner“ als Familienname) geheiratet und wurde dann Mutter von acht ehelichen Kindern.
- Catharina, getauft am 27. November 1725, war 3 ½ Jahre alt, als sie Vollwaise wurde; ihr unehelicher Sohn Balthasar wurde am 3. September 1747 getauft. Vater war der erst 19jährige Theodor Schiefer aus Brühl.

Matthias Weingartz, Müller auf der Mühle des Kloster Benden in Kierberg, hatte aus seiner Ehe mit Elisabeth Zier drei uns bekannte Töchter:

- Anna hatte zwei uneheliche Kinder: Matthias, getauft am 31. Mai 1732; gest. am 13. März 1733, und Johannes Peter, getauft am 23. September 1734. Es ist fraglich, ob beide Kinder den gleichen Vater hatten.

In zweiter Ehe mit Margaretha Noris hatte Matthias Weingartz sieben Kinder; zwei Töchter aus dieser Ehe hatten uneheliche Kinder:

- Sofia (geboren 1722) hatte ein uneheliches Kind Anna, getauft am 19. Dezember 1745; der uneheliche Vater war Peter Josef Holtzem aus Brühl. Sofia heiratete am 8. Januar 1756 den Heinrich Breuer.
- Gertrud, selbst getauft am 1. Mai 1735, hatte zwei uneheliche Töchter: Margaretha, getauft am 19. September 1759, und Helena, getauft am 4. Oktober 1763; der Vater der Helena war ein Soldat aus Bonn.

## Die unehelichen Väter

Von den unehelichen Müttern nennt das Taufbuch fast immer den Namen, wenn auch im 17. Jahrhundert oft nur den Vornamen mit Nennung ihres Vaters. Die uneheliche Mutter lebte im Haus ihrer Eltern; dass sie allein mit ihrem Kind lebte, war damals nicht üblich. Den Namen der unehelichen Väter erfahren wir nur unter Vorbehalt. Im 17. Jahrhundert hat die uneheliche Mutter wohl den Namen des Kindesvaters genannt, während das Taufbuch späterer Jahre nur noch in Ausnahmefällen den Vater nennt. Einige von der unehelichen Mutter genannte Väter haben die Vaterschaft abgestritten; das Taufbuch berichtet z. B., dass der Stuckateur Lorenz Senger „*constanter negavit se esse patrem*“ (mit Beharrlichkeit abstritt, der Vater zu sein).

Zweimal haben uneheliche Mütter einen inzwischen Verstorbenen als Vater benannt: Als Sophia Müller, die Tochter von Winand Müller in Kierberg, am 1. März 1667 ihr uneheliches Kind taufen lässt, benannte sie den verstorbenen Bernhard Pannenbecker als Vater. Tragisch ist die Vaterschaft des Johann Stemmeler, Sohn des Oberen Stadtmüllers, Schöffen und Bürgermeisters Jakob Stemmeler und der Gertrud Frühe. Das Totenbuch notiert: „*Am 6. Februar 1758 verschwand und am 18. März wurde im Rhein mit einigen Wunden erschlagen aufgefunden der ehrenwerte Junggeselle Johannes Stemmeler; sein Leichnam wurde von dort nach hier überführt und auf unserem Friedhof beigesetzt.*“ Aus anderer Quelle wird berichtet: „*Es hatte offenbar auf Lichtmess, dem 2. Februar 1758, einen Streit zwischen dem 28jährigen Anton Dominik, seinem 10 Jahre jüngeren Bruder Johann Georg und dem jungen Stemmeler gegeben: Belegt ist, dass Johann Stemmeler dabei den Anton Dominik niedergeschlagen hat. Am 6. Februar verschwand Johann Stemmeler auf mysteriöse Weise. Als die Brühler Polizei vier Tage später die verdächtigten Dominik-Brüder verhaften wollte, waren auch sie nicht mehr auffindbar. Wochen später, am 18. März, wird in der Nähe von Sürth ein Toter im Rhein entdeckt, zwischen den eben abtauenden Eisschollen. Mit seinem eigenen, über dem Kopf zusammengebundenen Hemd und tiefen Messerstichen an Kopf und Körper. In Brühl identifiziert ihn der entsetzte Stadtmüller Jacob Stemmeler als Johann, seinen seit sechs Wochen vermissten Sohn. Schon am folgenden Tag wird Johann auf dem Kirchhof vor St. Margaretha beerdigt. Ein Steinkreuz im Auenwald zwischen Rodenkirchen und Weiß erinnert an den Tod des Johann Stemmeler. Die beiden*

*Dominik-Brüder sind nicht wieder in Brühl aufgetaucht.*“<sup>17</sup> Am 12. September 1758 wurde ein Kind Johannes getauft; die uneheliche Mutter Anna Margaretha Cadusch gab den ermordeten Johannes Stemmeler als Vater an.

Es mag sein, dass so mancher unehelicher Vater sich durch das Abstreiten der Vaterschaft der Verantwortung für das Kind entziehen wollte. Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass viele junge Männer und deren Eltern zum unehelichen Kind standen. Oft übernahmen Vater oder Mutter des jungen Mannes, oder auch ein Bruder bzw. eine Schwester, die Patenschaft bei der Taufe des Neugeborenen.

Schmucke Soldaten waren für so manche Brühler Bürgerstochter attraktiv. Offiziere gehörten in Brühl sogar zur „Oberschicht“; manchen von ihnen waren mit einer Brühlerin verheiratet. Oft begegnen uns in den Kirchenbüchern kirchlich geschlossene Ehen zwischen Soldaten und Brühlerinnen; viele dieser Soldaten blieben zeitlebens in Brühl und waren in die Brühler Gesellschaft integriert. Ab 1735 wurden Standortsoldaten bzw. Soldaten aus Bonn als uneheliche Väter genannt; bei immerhin 15 Geburten wurde von der unehelichen Mutter ein Soldat als Vater angegeben. So hatte Kaspar Drost, ein Brühler, der dann Soldat wurde, mit Anna Maria Kerp eine uneheliche Tochter Maria Theresia (diese getauft 1. März 1752) und mit Anna Catharina Barnich einen unehelichen Sohn Christian (dieser getauft am 12. März 1757). Nicht alle Soldaten waren kaserniert; manche lebten möbliert in der Stadt.

Nicht immer hatte ein uneheliches Kind für die betroffenen Soldatenväter die Zahlung von Alimenten zur Folge; im Herzogtum Nassau-Weilburg galt 1752: Wenn sich „*Weibspersonen*“ mit Soldaten der Kreis-Compagnie einlassen und sich „*von solchen schwängern lassen*“, konnten sie keine Ansprüche auf Zahlung von Alimenten stellen.<sup>18</sup> Hat ähnliches auch im Standort Brühl gegolten? Aber es gab auch viele Soldaten, die zu ihrem unehelichen Kind standen: Am 29. Juli 1742 wurden die unehelichen Zwillinge Peter und Hermann, Söhne des Soldaten Christian Anton (Anton als Familienname) und der Anna Wolter, getauft. Der uneheliche Vater „*se dictam puerperum ducturum, quam primam sibi p. suum Capitaneum liceret*“ (wolle die Mutter des Kindes sobald wie möglich heiraten, wenn dies vorher vom Hauptmann genehmigt sei). – Auch der Soldat Peter Zimmermann versprach bei der Taufe von Peter am 3. März 1743, die uneheliche Mutter Sophia Eller „*et proximâ se puerperam ducturum Spo.*“ (sobald wie möglich als seine Frau heimzuführen).

Dreimal ist ein Witwer Vater geworden; Johannes Rosenbaum sogar zweimal (!) innerhalb von zwei Monaten im Jahr 1669. – Der Witwer Peter Lindenpütz hatte eine Liaison mit Anna Regina Eschbaum, der Tochter des Brühler Burggrafen Virgil Eschbaum, aus der eine Tochter Helena hervorgegangen ist, die am 18. August 1741 getauft wurde. Peter Lindenpütz hat dann heimlich in der Nacht Brühl verlassen, kam aber 20 Jahre später „*ob delicta carnis*“ (wegen eines Deliktes des Fleisches, also wegen eines Sexualdeliktes) ins Gefängnis. Dort wurde er am 12.10.1762 tot aufgefunden und von seinen Freunden des Nachts heimlich begraben. Am nächsten Tag ging der Pfarrer, nur begleitet vom Küster, zum Grab und sprach dort die Begräbnisgebete. Noch zwei weitere Töchter des Burggrafen hatten uneheliche Kinder, Elisabeth hatte zwei, Anna Catharina ein uneheliches Kind.

Noch bis 1816 stand, z. B. im heutigen Hessen, die uneheliche Schwangerschaft für den beteiligten Mann unter Strafe. Es waren Geld-, Arbeits-, Gefängnis- oder Ehrenstrafen, die verhängt werden konnten. 1816 wurden diese Strafen aufgehoben, „*weil sie ihrem Zweck als Verhinderungsmittel nicht entsprechen*“; zugleich wurde aber der unehelichen Mutter das Recht gegeben, vom unehelichen Vater Alimente zu verlangen.<sup>19</sup> Das sogenannte „Kranzgeld“ wurde zwar damals abgeschafft, tauchte aber 1900 wieder im Bürgerlichen Gesetzbuch auf, wurde dort aber 1998 ersatzlos gestrichen.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Monika Borisch, Halbfamilien in Brühl und Umgebung bis ca. 1750, S. 19. Leider nennt Borisch nicht ihre Quelle. – Der Mord wurde Stoff eines Kriminalromans: Petra Reategui, Falkenlust – Historischer Kriminalroman; 2006.

<sup>18</sup> Erlaß des Fürstlich Nassau-Weilburg'schen Consistoriums vom 13. August 1752. J.J. Scotti, Bd. III., Gesetzsammlung für das Fürstentum Nassau-Weilburg, Nr. 55, S. 1517.

<sup>19</sup> Vgl. Nieder, Freiheitliche Rechte, S. 124 ff.

<sup>20</sup> Als Kranzgeld bezeichnete man eine finanzielle Entschädigung, die eine Frau von ihrem ehemaligen Verlobten fordern konnte, wenn sie ihm auf Grund eines Eheversprechens die Beiwohnung gestattet hatte, also

## Die unehelichen Kinder

Viele uneheliche Kinder starben früh. Von den 210 uns bekannten unehelichen Kindern starben 50, die meisten kurz nach der Geburt bzw. im ersten Lebensjahr; nur zwei Kinder wurden mit acht und zehn Jahren älter als fünf Jahre.

In Brühl selbst gab es prozentual mehr uneheliche Kinder als auf den zur Stadt gehörenden Dörfern, wie etwa Kierberg und Pingsdorf. Vochem hatte in den Jahren 1765 bis 1798 bei insgesamt 389 getauften Kindern nur sechs uneheliche Kinder, das sind 1,5 Prozent, während Brühl (ohne Vochem) 3,6 % aufweist. Vermutlich werden in größeren Städten zur damaligen mehr uneheliche Kinder geboren sein als in Brühl.

Nur bei sechs unehelichen Kindern kann deren Lebenslauf nachgezeichnet werden:

- Irmgard, getauft am 1. März 1667, uneheliches Kind von Bernhard Pannenbecker und Sofia Müller, hat am 13. November 1700 den Wirich Henckel geheiratet; es war die zweite Ehe des Wirich. Kinder aus dieser Ehe sind nicht bekannt.
- Anton, getauft am 24. März 1712, war unehelicher Sohn der Odilia Eiffler. Anton hat am 6. Mai 1736 die Helena Koch geheiratet. Bei seiner Heirat wurde Anton „honestus“, ehrenwert, genannt. Er hatte den Zunamen Roth. Offensichtlich hat Odilia einen uns unbekanntem Mann namens Roth geheiratet; der Stiefsohn wurde dann nach seinem Stiefvater benannt. Aus der Ehe Anton Roth mit Helena Koch ist ein am 12. Oktober 1736 getauftes Kind bekannt. Die Familie ist vielleicht aus Brühl verzogen, denn in der Einwohnerliste 1747 wird sie nicht mehr erwähnt.
- Gertrud, getauft am 21. Juni 1724, war uneheliche Tochter von Ägidius Arentz und Elisabeth Isac. Gertrud heiratete am 27. Februar 1751 Johannes Peter Moll und nach dessen Tod am 28. November 1758 Matthias Klein. Aus der ersten Ehe ist kein Kind, aus der zweiten Ehe sind zwei Kinder bekannt. Gertrud starb am 13. April 1765. Bei ihrer ersten Eheschließung wurde Gertrud Ahring (für Arentz?) genannt. Haben Ägidius Arentz und Elisabeth Isac geheiratet und dadurch Gertrud legitimiert?
- Anna, getauft am 19. Dezember 1745, ist uneheliche Tochter von Peter Holtzem und Anna Sophia Weingartz. Am 21. September 1773 heiratete sie Heinrich Dubbelfeld; das Paar hatte drei Kinder. Sie starb am 21. Juni 1784.
- Anna Maria Fey, getauft am 21. Juli 1765, Tochter von Christina Fey, heiratete am 22. Mai 1786 den Michael Klünter; das Ehepaar hatte sechs Kinder.
- Anna Maria, getauft am 05. Oktober 1792, war eines von den beiden unehelichen Kindern der Anna Maria Wilden. Von der 1792 getauften Anna Maria ist nur bekannt, dass sie 1834 gestorben ist.

### 3. Eine junge Frau und ihr Schwiegervater

Haben wir oben festgestellt, dass unehelichen Mütter durchaus ihren Platz in der Gesellschaft hatten und problemlos eine Ehe eingehen konnten, so gilt dies erst recht für die unehelichen Kinder; abwertenden Bemerkungen werden ab 1700 in den Kirchenbüchern nicht mehr gefunden; die Kinder wurden wie die ehelichen bei ihrer Heirat als „honesti“ bezeichnet. Die diskriminierenden Bestimmungen des CIC<sup>21</sup> scheinen in der Brühler Realität keine allzu große Rolle gespielt zu haben; uneheliche Mütter fanden einen Ehemann der sie (mit dem unehelichen Kind) heiratete. Ab etwa 1700 griff ein toleranteres Verständnis im Umgang mit unehelichen Eltern und Kindern um sich, in den Jahren bis etwa 1750 noch zaghaft, ab etwa 1750 deutlicher. Die in den Kirchenbüchern benutzte Bezeichnung der unehelichen Kinder wandelte sich im Lauf der Zeit; sie wurde milder, sachlicher. War die Gesellschaft toleranter geworden als die kirchlich/staatlichen Regelungen?

Es ist erwähnt worden, dass man damals glaubte, mit der fundamentalistischen Abwertung der unehelichen Kinder dem Schutz von Ehe und Familie zu dienen. So wichtig dieser Schutz ist, so stellt sich

---

die Jungfräulichkeit verlor, und der Verlobte anschließend das Verlöbnis löste. § 1300 BGB wurde 1998 ersatzlos gestrichen, in der DDR schon 1957.

<sup>21</sup> Codex Juris Canonica (das offizielle Gesetzbuch des katholischen Kirchenrechtes)



doch die Frage, ob solche Diskriminierung zur Erreichung des Zieles notwendig ist. Im Gegensatz zur damaligen Rechtslage glauben Kirchen und Staat heute, für den Schutz von Ehe und Familie auch einzustehen, ohne zugleich die Unehelichkeit zu diskriminieren; der CIC von 1983 enthält nicht mehr diese einschränkenden Bestimmungen.

Auch das Alte und das Neue Testament kennen einen anderen Umgang mit unehelichen Müttern und Kindern: Da war Tamar, sie war als blutjunge Frau zweimal Witwe geworden und lebte nun im Haus ihres Schwiegervaters. Nach den Gesetzen dieses Landes hatte sie ein Recht, Ehefrau eines weiteren Bruders ihrer verstorbenen Männer zu werden, sehnte sie sich doch danach, endlich ein Kind zur Welt zu bringen. Als ihr Schwiegervater sie immer wieder vertröstete, griff sie zur List. Sie setzte sich, verhüllt wie eine Dirne, an den Straßenrand. Ihr Schwiegervater kam, ohne sie zu erkennen, zu ihr und gab ihr als Pfand seinen Siegelring und seinen Stab. Als der Diener des Schwiegervaters zur Einlösung des Pfandes kam, war die vermeintliche Dirne verschwunden. Nach drei Monaten erfuhr der Schwiegervater von Tamars Schwangerschaft. Er ordnete – nach den Gesetzen des Landes – ihre Verbrennung an. Tamar schickte ihrem Schwiegervater Stab und Siegelring mit dem Bemerken, dass diese jenem Mann gehören, von dem sie schwanger sei. Tamar wurde nicht verbrannt.

Ob diese Geschichte des Alten Testaments<sup>22</sup> sich so zugetragen hat, sei einmal dahin gestellt. Der Schwiegervater war Juda, Stammvater eines der zwölf Stämme Israels. Aus diesem Stamm ging Christus hervor. Tamar gebar Zwillinge; einer davon hieß Perez. Sowohl Juda wie auch Tamar und ihr Kind Perez werden bei Matthäus im sogen. „Stammbaum Christi“<sup>23</sup> genannt. Eine uneheliche Mutter, die sich als Dirne ausgab, im Stammbaum Jesu – jenem Jesus, dem von seinen Gegnern nachgesagt wurde: „*Er gibt sich mit Sündern ab und isst mit ihnen.*“<sup>24</sup>

#### 4. Ein prominenter unehelicher Vater

Brühler kennen in der Pfarrkirche das Epitaph des Freiherrn Johann Baptist von Roll, der am 5. Mai 1733 im Alter von 49 Jahren bei einem Duell gestorben ist.<sup>25</sup> Sein Freund und Gönner, Kurfürst Clemens August, geriet über dessen Tod in „*ein zwischen Verzweiflung und Euphorie schwankendes Seelenleben*“.<sup>26</sup> Aber dann fand er Trost bei Mechthild Brion, einer Harfenistin des kurfürstlichen Hoforchesters in Bonn. Die Romanze zwischen Erzbischof Clemens August und der Harfenistin einfachen Standes blieb nicht ohne Folgen: Mechthild Brion wurde 1735 Mutter einer Tochter Anna Maria. Erzbischof Clemens August sorgte nun für Mutter und Kind: „*Mechthild heiratete den kurfürstlichen Hoffuttermeister Reinhard Alexander Trogler, der zum wirklichen Geheimen Rat aufstieg.*“<sup>27</sup> 1759, 24 Jahre nach der Geburt der Anna Maria, ist Alexander Trogler Vorsitzender der kurfürstlichen Verpflegungskommission; „*ecrivain des Fourages*“ (Schriftführer) der Kommission war damals „*Mons. C. Brion*“<sup>28</sup>; war das ein Bruder oder ein anderer Verwandter der Harfenistin Mechthild Brion? Anna Maria, das uneheliche Kind des Kurfürsten und der Harfenistin, wurde als Gräfin von Löwenfeld geadelt.

Clemens August hatte einen Bruder, den Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern, der am 12. Februar 1742 von Clemens August in Frankfurt als Karl VII. feierlich zum Kaiser gekrönt wurde. Auch Karl Albrecht hatte ein uneheliches Kind: Franz Ludwig von Holnstein. Da hatten also zwei Brüder-Kurfürsten jeder ein uneheliches Kind, der eine einen Sohn, der andere eine Tochter. Diese beiden Kinder (Vetter und Cousine) hat man dann im Jahr 1756 – Karl VII. war bereits 1745 verstorben –

---

<sup>22</sup> Gen. 38,1-27

<sup>23</sup> Der „Stammbaum“ Mt 1,3 bringt die Vorfahren Josefs, denn Jesus galt juristisch als Sohn Josefs. Auch im Lukasevangelium werden Juda und Perez als Vorfahren des Josef erwähnt, nicht jedoch Tamar (Lk 3,33).

<sup>24</sup> Lk 15,2

<sup>25</sup> Vgl. Wündisch, Fritz: Der Tod des Komturs J. B. v. Roll, in Brühler Heimatblätter Nr 16 (1959) und Drösser Wolfgang: Brühl – Geschichte. Brühl 2005, S. 89 f.

<sup>26</sup> [wikipedia.org/wiki/Clemens\\_August\\_I.\\_von\\_Bayern](http://wikipedia.org/wiki/Clemens_August_I._von_Bayern)

<sup>27</sup> Germania Sacra, Neue Folge 37, 3, Bistum Münster, Die Diözese, bearbeitet von Wilhelm Kohl, 2003, S. 691

<sup>28</sup> Amtskalender des Kurfürstentums Köln 1759, S. 105

miteinander verheiratet. Anna Maria, Tochter der Harfenistin und von Clemens August, starb am 26. November 1783.

Es sei noch erwähnt: 1759 war „*Louis van Biethoven*“<sup>29</sup> kurfürstlicher Kapellmeister in Bonn; er war der Großvater von Ludwig van Beethoven.

## 5. Zum Umgang mit unehelichen Müttern und Kindern

Da gehen zwei Männer über die Straße, der eine ist Tünnes, der andere Schäl. Schäl macht seinen Begleiter aufmerksam: „*Do litt och ding Ahl im Finster.*“ »Ahl« ist im Kölner Dialekt nicht primär eine alte Frau, sondern eine verheiratete Frau. „*Do litt och ding Ahl im Finster.*“ D. h.: „Da liegt auch deine Frau im Fenster.“ Nun wird Tünnes grundsätzlich. „*Irstens es dat nit ming Ahl. Zweitens es dat ming Motter. Un drittens es dat für Dich immer noch et Fräulein Schmitz.*“ Hinter diesen Worten steht eine tiefere Bedeutung, als der Witz zunächst ahnen lässt. Tünnes steht zu seiner Mutter, auch wenn diese offensichtlich in jungen Jahren seine Mutter geworden ist: „*Zweitens es dat ming Motter*“. Und schließlich fordert er Respekt vor seiner Mutter mit der damals üblichen Anrede für unverheiratete Frauen: „*Drittens es dat für Dich immer noch et Fräulein Schmitz.*“

---

<sup>29</sup> Amtskalender 1759, S. 101.